



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg  
**Teil II – Verordnungen**

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 19. Februar 2004</b>	<b>Nummer 3</b>
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
5.1.2004	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Pohlitz .....	66
5.1.2004	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wittenberge .....	84
14.1.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes .....	100

**Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für das Wasserwerk Pohlitz**

Vom 5. Januar 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Fassungen Pohlitz und Rautenkrantz des Wasserwerkes Pohlitz das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Trink- und Abwasserzweckverband „Oderaue“ mit Sitz in 15890 Eisenhüttenstadt, Am Kanal 5. Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich für beide Fassungen in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Grenzen der Zonen I, II, III A und III B beider Fassungen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt. Für die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen der Fassungen sind die Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree, 15848 Beeskow, Rathenaustraße 13, im Amt „Schlaubetal“, 15299 Müllrose, Bahnhofstraße 40, im Amt Brieskow-Finkenheerd, 15295 Brieskow-Finkenheerd, August-Bebel-Str. 18a und in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

**§ 3  
Schutzbestimmungen**

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten auch für die Zone III A, die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone III A gelten auch für Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die Zone I. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

**§ 4  
Schutz der Zone III B**

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
  - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
  - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
  - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar,
  - d) auf Brachland,
  - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm,
3. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 Kubikmeter übersteigt, eine Leckerkennung zulässt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung oder an Hängen oder auf Kuppen erfolgt,
6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung von Gülle,

- Mist und Jauche nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern diese nicht im aktuellen Pflanzenschutzmittelverzeichnis, herausgegeben durch die biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, aufgeführt sind und keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,
  10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen oder in einem Abstand von weniger als 10 Meter zu oberirdischen Gewässern,
  11. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet,
  12. die Umwidmung von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3,
  13. offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4,
  14. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie z. B. das Errichten oder Erweitern von Fischteichen, Kies-, Sand- und Tongruben, Übertagebergbauen und Torfstichen, sowie deren Wiederverfüllung, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird,
  15. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
  16. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  17. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
  19. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
  20. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
  21. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
  22. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
  23. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten und Abwassersammelgruben ohne Nachweis der Dichtigkeit sowie das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben in Segmentbauweise,
  24. das Ausbringen von Abwasser jeglicher Art, eingeschlossen das Verregnen oder Verrieseln von Abwasser zu Düngezwecken,
  25. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
  26. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
  27. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen,
  28. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
  29. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
  30. das Errichten von Wurfscheibenschießanlagen,
  31. das Errichten von Golfanlagen,
  32. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen,
  33. das Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
  34. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
  35. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung,
  36. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird.

§ 5  
**Schutz der Zone III A**

In der Zone III A sind verboten:

1. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
2. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen die Freilandtierhaltung in bestehenden zoologischen Anlagen,
3. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren,
4. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen und forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
5. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten und Erweitern von Fischteichen, Kies-, Sand- und Tongruben, Übertagebergbau und Torfstichen sowie deren Wiederverfüllung, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
6. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
7. das Errichten oder Erweitern von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken,
8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) entsprechen und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird,

9. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser – in Oberflächengewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
10. das Errichten oder Erweitern von Eisenbahnanlagen,
11. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
12. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
13. das Errichten von Friedhöfen,
14. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

§ 6  
**Schutz der Zone II**

In der Zone II sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist und sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten,
3. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle,
4. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien,
5. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterbereitung,
6. die Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 3 Nr. 2,
7. die Beweidung,
8. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
9. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,
10. die Neuanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau,
11. das Errichten oder Erweitern landwirtschaftlicher Dränagen,
12. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung,
13. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,

14. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
15. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, eingeschlossen Pflanzenschutzmittel,
16. der Transport wassergefährdender Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe,
17. das Errichten von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbaulicher Rückstände,
19. der Transport radioaktiver Materialien,
20. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials,
21. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten,
22. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
23. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) entsprechen und Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und wenn die Entwässerungsanlagen den in § 5 Nr. 8 genannten Anforderungen genügen,
24. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
25. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
26. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen,

28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern,
29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
30. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Instandhaltungsmaßnahmen.

#### § 7

#### **Schutz der Zone I**

In der Zone I sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

#### § 8

#### **Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung**

Die Verbote des § 4 Nr. 25, des § 5 Nr. 5 und 6, des § 6 Nr. 22, 23, 28, 29, 30 und 31 sowie des § 7 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 9

#### **Befreiungen**

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 Befreiung erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 5 Nr. 14 nicht widerruflich.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 10

**Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 oder Richtzeichen 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

## § 11

**Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 fallen, auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen Entschädigung zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
  4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen
- zu dulden.

(4) Die Anordnung gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesbergamt.

## § 12

**Entschädigung und Ausgleich**

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

## § 13

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 9 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## § 14

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die mit Beschluss Nr. 49-17/82 vom 24. Februar 1982 des Kreistages Eisenhüttenstadt (Land) und Beschluss Nr. 143/XXVI/83 vom 7. September 1983 der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Brunnengalerien Pohlitz und Rautenkranz des Wasserwerkes Pohlitz aufgehoben.

Potsdam, den 5. Januar 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Anlage 1****Abgrenzung der Schutzzonen**

## 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Pohlitz des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Oderaue“ befindet sich im Landkreis Oder-Spree, nordwestlich von Eisenhüttenstadt, an der Straße Pohlitz-Ziltendorf, ca. 1 km von der Ortslage Pohlitz entfernt. Zu dem Wasserwerk gehören die Wasserfassungen Pohlitz und Rautenkranz mit jeweils 16 Brunnen. Die Fassungen sind ca. 3,5 km voneinander entfernt. Jede Fassung hat eigene Schutzzonen I, II, III A und III B.

Alle nachfolgend genannten Hoch- und Rechtswerte sind Gauß-Krüger-Koordinaten im 4. Meridianstreifen (Bezugsellipsoid: Bessel).

## 2.1 Fassungsbereich (Zone I) der Fassung Pohlitz

Die Grenze der Zone I der Fassung Pohlitz verläuft als Kreis mit einem Radius von 10 m um den Brunnenstandort als Mittelpunkt.

In der Tabelle werden die Brunnen mit den zugehörigen Koordinaten aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zone I bilden.

Die Brunnen sind von Nordwest nach Südost angeordnet. Zehn Brunnen befinden in einer Entfernung von ca. 470 bis 100 m nordwestlich des Wasserwerkes. Die anderen sechs Brunnen befinden sich südlich des Wasserwerkes, in einer Entfernung von ca. 60 bis 180 m.

Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert
1	57 87 057	46 77 477
2	57 87 075	46 77 450
3	57 87 079	46 77 415
4	57 87 082	46 77 380
5	57 87 085	46 77 342
6	57 87 103	46 77 308
7	57 87 217	46 77 249
8	57 87 246	46 77 206
9	57 87 279	46 77 175
10	57 87 316	46 77 141
11	57 87 351	46 77 107
12	57 87 393	46 77 069
13	57 87 414	46 77 029
14	57 87 439	46 76 950
15	57 87 335	46 77 076
16	57 87 393	46 76 994

## 2.2 Engere Schutzzone (Zone II) der Fassung Pohlitz

Die Beschreibung der Grenze der engeren Schutzzone (Zone II) der Fassung Pohlitz erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im

Landkreis Oder-Spree, nordwestlich von Eisenhüttenstadt, an der Straße Pohlitz-Ziltendorf, am Wasserwerksgelände, ca. 500 m von der Ortslage Pohlitz entfernt. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone II. Von der Zone II werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Eisenhüttenstadt und Rießen erfasst.

Beginnend mit einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 87 235 r: 46 77 375 an der Landesstraße L 371 Pohlitz-Ziltendorf verläuft die Grenze der Zone II ca. 310 m in nordöstlicher Richtung entlang der Landesstraße L 371 bis zu einer von Süden her einmündenden Waldschneise, von dort entlang der Waldschneise ca. 315 m in südlicher Richtung bis zur Bundesstraße B 112 Eisenhüttenstadt-Frankfurt (Oder), von dort entlang der Bundesstraße B 112 ca. 450 m in südwestlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 86 705 r: 46 77 551 auf der Bundesstraße B 112, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 590 m in nordwestlicher Richtung durch den Wald bis zum Grenzdreieck der Gemeinden Eisenhüttenstadt, Pohlitz und Rießen an der Straße Pohlitz-Ziltendorf, von dort ca. 500 m in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Gemeinden Pohlitz und Rießen bis zu einem hier beginnenden Forstweg an der Feld-/Waldgrenze, von dort ca. 290 m in nördlicher Richtung entlang dieses Forstweges bis zur Wegkreuzung, von dort ca. 180 m in nordöstlicher Richtung entlang des Forstweges bis zu dem Weg, der hier die Grenze zwischen den Forstabteilungen 86 und 87 bildet, von dort ca. 240 m in nördlicher Richtung entlang dieses Weges bis zum Flugplatzgelände, von dort ca. 410 m in östlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Flugplatzgelände und Wald bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 87 643 r: 46 77 170, von dort ca. 470 m in südlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Flugplatzgelände und Wald bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 87 235 r: 46 77 375 an der Straße Pohlitz-Ziltendorf, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone II der Fassung Pohlitz.

## 2.3 Weitere Schutzzone (Zone III A) der Fassung Pohlitz

Die Beschreibung der Grenze der weiteren Schutzzone III A der Fassung Pohlitz erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Oder-Spree, im Stadtgebiet von Eisenhüttenstadt, an der Einmündung der Landesstraße L 37 von Pohlitz Richtung Eisenhüttenstadt in die Bundesstraße B 112 Eisenhüttenstadt-Frankfurt (Oder) in der Nähe der Pohlitzer Mühle. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A. Von der Zone III A werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Eisenhüttenstadt, Pohlitz und Rießen erfasst.

Beginnend an der Einmündung der Landesstraße L 37 in die Bundesstraße B 112 verläuft die Grenze der Zone III A entlang der Landesstraße L 37 ca. 330 m in Richtung Pohlitz bis zu dem von Südwesten her einmündenden Weg zum Gasthof Schierenberg (hier Übergang in das Gemeindegebiet von Pohlitz), von dort ca. 760 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zu einem von Nordwesten her einmündenden Feldweg an der Feld-/Waldgrenze, von dort ca. 1 km in nordwestlicher Richtung entlang dieses Feldweges bis zum Rand der Ortslage Pohlitz, von dort ca. 170 m in südwestlicher Rich-

tung, dann ca. 50 m in nordwestlicher Richtung entlang des Randes der Ortslage bis zur Landesstraße L 37 von Pohlitz nach Rießen, von dort ca. 660 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 86 773 r: 46 75 744 am Rand des dort liegenden Waldstückes (Forstabteilung 4390), von dort ca. 100 m in nordöstlicher Richtung, danach 290 m in nordwestlicher Richtung entlang der Feld/Waldgrenze bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 87 050 r: 46 75 622 am Rand des großen zusammenhängenden Waldgebietes, von dort ca. 40 m in nordwestlicher Richtung entlang der Feld-/Waldgrenze bis zu einem in west-östlicher Richtung verlaufenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 170 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 30 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 350 m in nordöstlicher Richtung am Waldhaus Pohlitz vorbei, dann ca. 100 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 220 m in nordwestlicher Richtung, dann ca. 520 m in nordöstlicher Richtung bis zum Flugplatzgelände, von dort ca. 240 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zur Ecke des Flugplatzgeländes, von dort in Verlängerung der letztgenannten Strecke ca. 760 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Flugplatzgelände bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 87 984 r: 46 77 481 auf dem dort beginnenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 400 m in nordöstlicher Richtung, dann 50 m in nördlicher Richtung, dann 270 m in östlicher Richtung bis zur Streusiedlung Pohlitz-Ausbau, von dort ca. 200 m in südöstlicher Richtung entlang des Waldes am westlichen Rand der Streusiedlung Pohlitz-Ausbau bis zur Bundesstraße B 112, von dort ca. 130 m in nordöstlicher Richtung entlang der B 112 bis zum Beginn des Waldes, von dort ca. 300 m in östlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Wald und Feuchtgebiet bis zu dem von Nordwest nach Südost verlaufenden Weg zwischen B 112 und Oder-Spree-Kanal (hierbei Übergang in das Stadtgebiet von Eisenhüttenstadt), von dort ca. 400 m in südöstlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Böschung des Oder-Spree-Kanals, von dort parallel zur Böschung ca. 140 m entlang des letztgenannten Weges bis zur Böschungsauffahrt, von dort ca. 740 m in südöstlicher Richtung entlang des Oder-Spree-Kanals bis zum Gleis der Werkbahn des EKO, von dort ca. 860 m in südlicher Richtung, dann 1 120 m in südwestlicher Richtung entlang des Werkbahngleises bis zur Hochspannungsleitung, von dort ca. 70 m in nördlicher Richtung entlang der Hochspannungsleitung bis zum Gelände des Umspannwerkes 400 der e.dis Energie Nord AG an der ehemaligen EKO-Heimsiedlung, von dort ca. 420 m in südwestlicher Richtung, dann ca. 140 m in nördlicher Richtung entlang der Grenze der EKO-Heimsiedlung bis zum Pohlitzer Mühlenfließ, dann in westlicher Richtung entlang des Pohlitzer Mühlenfließes bis zur Bundesstraße B 112, von dort in nördlicher Richtung entlang der B 112 bis zur Einmündung der Landesstraße L 37, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III A.

#### 2.4 Weitere Schutzzone III B der Fassung Pohlitz

Die Beschreibung der Grenze der weiteren Schutzzone III B der Fassung Pohlitz erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Oder-Spree, im Stadtgebiet von Eisenhüttenstadt, an der Bundesstraße B 112 Eisenhüttenstadt-Frankfurt (Oder), an der südlichen Auffahrt zum Betriebsgelände der AWO

Asphaltwerke Oderland GmbH. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III B. Von der Zone III B werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Eisenhüttenstadt, Fünfeichen und Pohlitz erfasst.

Beginnend mit einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 84 832 r: 46 77 911 an der südlichen Auffahrt zum Betriebsgelände der AWO Asphaltwerke Oderland GmbH verläuft die Grenze der Zone III B ca. 750 m in westlicher Richtung entlang des hier beginnenden, an der Nordseite des Schierenberges verlaufenden gewundenen Waldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 84 546 r: 46 77 271 (hierbei Übergang in das Gemeindegebiet von Fünfeichen) auf einem dort beginnenden Waldweg, von dort ca. 2 km in südwestlicher Richtung entlang des ganz geraden Waldweges bis zu dessen Einmündung in einen von Norden nach Süden verlaufenden Waldweg, von dort ca. 120 m in südlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem auf der anderen Seite der Zufahrtsstraße zum Gasthaus Schierenberg (Diehloer Weg) beginnenden Waldweg, von dort ca. 2 260 m in südwestlicher Richtung entlang des in ca. 50 m südlich parallel zum Stegefließ verlaufenden Waldweges bis zu einem von Norden her einmündenden Weg, von dort ca. 180 m in nördlicher Richtung entlang dieses Weges bis zum Waldrand, von dort ca. 420 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldrandes und der Nordwestseite des Betriebsgeländes der Schweinemastanlage bis zu dem von der Ortslage Fünfeichen genau nach Norden verlaufenden Weg (Fünfeichener Weg), von dort ca. 1 400 m in nördlicher Richtung entlang dieses Weges bis zu einem von Nordosten her einmündenden Waldweg, von dort ca. 390 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Fünfeichen und Rießen, von dort ca. 860 m in nordöstlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zum Grubenbahndamm der Grube „Puk“ (hierbei Übergang in das Gemeindegebiet von Pohlitz), von dort ca. 590 m in nordöstlicher Richtung entlang des dort beginnenden Waldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 85 118 r: 46 74 282 auf der dortigen Waldwegkreuzung, von dort ca. 1 500 m in nordöstlicher Richtung entlang des an den südöstlichen Grenzen der Forstabteilungen 4369, 4377 und 4379 verlaufenden Waldweges bis zur Landesstraße L 37 (Pohlitz-Rießen), von dort ca. 120 m in nördlicher Richtung quer über das Feld entlang einer gedachten geraden Linie bis zur westlichen Ecke des kleinen Waldstückes auf dem Feld, von dort ca. 140 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zur nördlichen Ecke des Waldstückes, von dort ca. 320 m in nordöstlicher Richtung quer über das Feld entlang einer gedachten geraden Linie bis zur südlichen Ecke des Wasserbassins, von dort entlang der südöstlichen Seite des Wasserbassins bis zum Waldrand, von dort ca. 300 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zur Grenze der Zone III A, von dort in südöstlicher Richtung entlang der unter Nummer 2.3 beschriebenen Grenze der Zone III A bis zum Gleis der Werkbahn des EKO (hierbei Übergang in das Stadtgebiet von Eisenhüttenstadt), von dort ca. 800 m in südwestlicher Richtung entlang des Werkbahngleises bis zur Ecke der Einzäunung des EKO-Geländes, von dort ca. 160 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 84 898 r: 46 78 128 am Rand eines Waldstückes, von dort ca. 30 m in

nordwestlicher Richtung, dann 70 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 84 852 r: 46 78 066, von dort ca. 160 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 84 832 r: 46 77 911 an der südlichen Auffahrt zum Betriebsgelände der AWO Asphaltwerke Oderland GmbH, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III B.

### 3.1 Fassungsbereich (Zone I) der Fassung Rautenkranz

Die Grenze der Zone I der Fassung Rautenkranz verläuft als Kreis mit einem Radius von 10 m um den Brunnenstandort als Mittelpunkt.

In der Tabelle werden die Brunnen mit den zugehörigen Koordinaten aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zone I bilden.

Die 16 Brunnen sind ca. 200 m nördlich des Oder-Spree-Kanals, zwischen den Orten Groß Lindow und Rautenkranz, in einer von Nordwest nach Südost verlaufenden, ca. 2,8 km langen Reihe angeordnet.

Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert
20	57 90 163	46 74 890
21	57 90 248	46 74 780
22	57 90 309	46 74 689
23	57 90 337	46 74 573
24	57 90 387	46 74 436
25	57 90 431	46 74 271
26	57 90 470	46 74 135
27	57 90 594	46 74 053
28	57 90 715	46 73 961
29	57 90 823	46 73 844
30	57 90 936	46 73 743
31	57 90 962	46 73 714
32	57 91 030	46 73 668
33	57 91 095	46 73 617
34	57 91 148	46 73 572
35	57 91 212	46 73 524

### 3.2 Engere Schutzzone (Zone II) der Fassung Rautenkranz

Die Beschreibung der Grenze der engeren Schutzzone (Zone II) der Fassung Rautenkranz erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Oder-Spree, im Gemeindegebiet von Rießen, bei der Ortslage Rautenkranz, an der dortigen Brücke über den Oder-Spree-Kanal. Die im Folgenden genannten Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone II. Von der Zone II werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Rießen und Groß Lindow erfasst.

Beginnend am nördlichen Ende der Brücke über den Oder-Spree-Kanal verläuft die Grenze der Zone II ca. 1,9 km in nordwestlicher Richtung an der Nordseite des Oder-Spree-Kanals entlang der Böschungsoberkante bis zu dem dort beginnenden zur Gemeinde Groß Lindow führenden Weg (hierbei

Übergang in das Gemeindegebiet von Groß Lindow), von dort ca. 670 m in nördlicher Richtung entlang dieses Weges durch den Wald bis zur Feld-/Waldgrenze, von dort ca. 420 m in östlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 91 667 r: 46 73 366 am Waldrand, von dort ca. 30 m in südöstlicher Richtung durch den Wald, dann in Verlängerung dieser Strecke ca. 230 m entlang der Feld-/Waldgrenze, dann ca. 240 m in nordöstlicher Richtung entlang der Feld-/Waldgrenze bis zu dem dort beginnenden Waldweg der zwischen den Forstabteilungen 5513 und 5514 verläuft, von dort ca. 620 m in südöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur nächsten Waldwegkreuzung, von dort ca. 470 m in östlicher Richtung entlang des Waldweges der zwischen den Forstabteilungen 5512 und 5513 verläuft bis zur übernächsten Waldwegkreuzung, von dort ca. 200 m in südlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Rießen und Groß Lindow (hierbei Übergang in das Gemeindegebiet von Rießen), von dort ca. 60 m in nordöstlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zum Grenzdreieck der Gemeinden Rießen, Groß Lindow und Wiesenau, von dort ca. 970 m in südöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Gemeinden Rießen und Wiesenau bis zu dem zur Brücke über den Oder-Spree-Kanal führenden Weg (Wiesenaauer Weg), von dort ca. 170 m in westlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur nächsten Wegkreuzung, von dort ca. 50 m in südlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Böschungsoberkante des Oder-Spree-Kanals, von dort ca. 150 m in westlicher Richtung entlang der Böschungsoberkante des Oder-Spree-Kanals bis zur Brücke über den Oder-Spree-Kanal, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der engeren Schutzzone (Zone II) der Fassung Rautenkranz.

### 3.3 Weitere Schutzzone (Zone III A) der Fassung Rautenkranz

Die Beschreibung der Grenze der weiteren Schutzzone (Zone III A) der Fassung Rautenkranz erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Oder-Spree, im Gemeindegebiet von Rießen, bei der Ortslage Rautenkranz, ca. 510 m östlich der dortigen Brücke über den Oder-Spree-Kanal, an dem an der Böschungsoberkante am Südufer des Oder-Spree-Kanals verlaufenden Waldweg. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A. Von der Zone III A werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Rießen, Müllrose und Groß Lindow erfasst.

Beginnend mit einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 89 927 r: 46 75 344 an dem an der Böschungsoberkante am Südufer des Oder-Spree-Kanals verlaufenden Waldweg verläuft die Grenze der Zone III A ca. 390 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 690 m in südlicher Richtung entlang des an der westlichen Grenze der Forstabteilung 145 verlaufenden Waldweges bis zu einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 370 m in südwestlicher Richtung entlang des an der nordwestlichen Grenze der Forstabteilung 131 verlaufenden Waldweges bis zu einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 680 m in südlicher Richtung entlang des an der westlichen Grenze der Forstabteilung 131 verlaufenden Waldweges bis zum Ziltendorfer Weg, von dort ca. 1 060 m in westlicher Richtung entlang des Ziltendorfer Weges bis zu einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 200 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Kreuzung

zung mit dem Rautenkränzer Weg an der nordöstlichen Ecke des Sportplatzes, von dort ca. 1 030 m in nordwestlicher Richtung entlang des an der Südwestgrenze der Forstabteilung 135 verlaufenden Waldweges („Sportplatzweg“) bis zu einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 1 430 m in nordwestlicher Richtung entlang des diagonal durch die Forstabteilungen 152 und 166 verlaufenden Waldweges bis zum westlichen Ende der Leesker Läuiche, von dort ca. 1 100 m in nordwestlicher Richtung entlang des diagonal durch die Forstabteilung 187 verlaufenden Waldweges bis zu einer Waldwegkreuzung (sog. „Blockwegspinne“), von dort in nordöstlicher Richtung entlang des Blockweges über die Blockwegbrücke bis zum Nordufer des Oder-Spree-Kanals (hierbei Durchgang durch das Gemeindegebiet von Müllrose und Übergang in das Gemeindegebiet von Groß Lindow), von dort ca. 230 m in nordöstlicher Richtung entlang des Blockweges bis zu einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 180 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 390 m in nordöstlicher Richtung entlang eines Waldweges bis zum Waldrand, von dort ca. 20 m in südöstlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zur Waldrandecke, von dort ca. 3 km in südöstlicher Richtung entlang der unter Nummer 3.2 beschriebenen Grenze der Zone II bis zur Kreuzung der Grenze zwischen den Gemeinden Rießen und Wiesenau mit dem zur Brücke über den Oder-Spree-Kanal führenden Weg (hierbei Übergang in das Gemeindegebiet von Rießen), von dort ca. 290 m in südöstlicher Richtung entlang des an der Gemeindegrenze verlaufenden Weges bis zur Böschungsoberkante am Nordufer des Oder-Spree-Kanals, von dort ca. 110 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie quer über den Oder-Spree-Kanal bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 89 927 r: 46 75 344 an dem an der Böschungsoberkante am Südufer des Oder-Spree-Kanals verlaufenden Waldweges, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III A der Fassung Rautenkränzer.

#### 3.4 Weitere Schutzzone (Zone III B) der Fassung Rautenkränzer

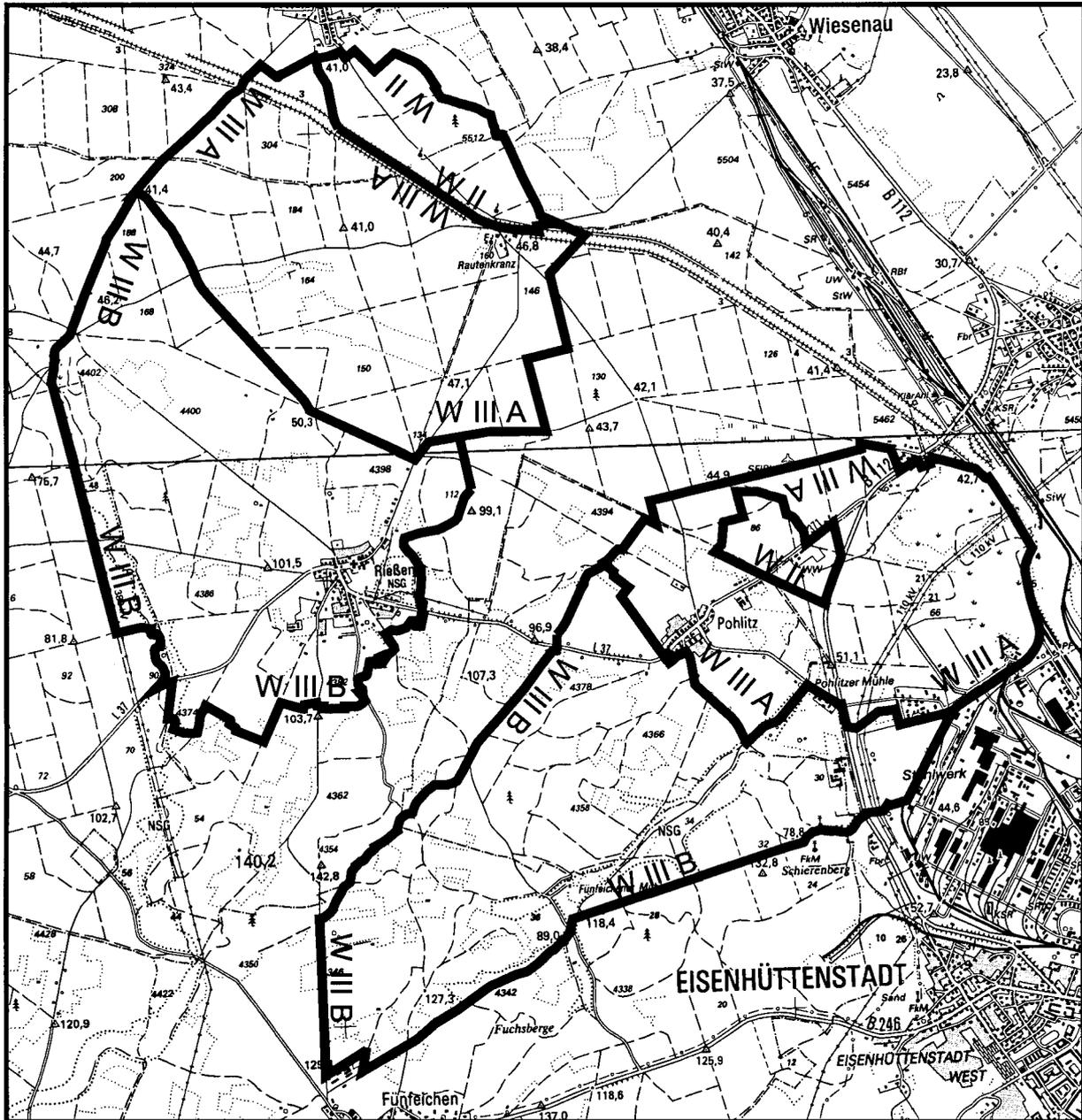
Die Beschreibung der Grenze der weiteren Schutzzone (Zone III B) der Fassung Rautenkränzer erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Oder-Spree, im Gemeindegebiet von Rießen, an der Landesstraße L 37 von Pohlitz nach Rießen, ca. 200 m östlich vom Ortseingang der Gemeinde Rießen. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III B. Von der Zone III B werden Flächenanteile der Gemeindegebiete von Rießen und Schernsdorf erfasst.

Beginnend mit einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 86 607 r: 46 73 979 am Rand eines hier liegenden Waldstückes an der Landesstraße L 37 verläuft die Grenze der Zone III B ca. 430 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 86 475 r: 46 73 702 am Waldrand, von dort ca. 70 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie quer über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 86 437 r: 46 73 643 an dem von Südosten her auf die Ortslage Rießen zuführenden Fahrweg, von dort ca. 80 m in südöstlicher Richtung entlang des Fahrweges bis zum Waldrand, von dort ca. 80 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 730 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu dem zur Grube „Puck“ führenden Weg, von dort ca. 90 m in

südöstlicher Richtung bis zu einem von Südwesten her einmündenden Waldweg, von dort ca. 80 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zum Feldrand, von dort ca. 790 m in westlicher Richtung entlang des Feldrandes bis zu dem von Südwesten auf die Gemeinde Rießen zuführenden Weg zwischen den Forstabteilungen 4383 und 4384, von dort ca. 380 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zu einem von Nordwesten her einmündenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 650 m in nordwestlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 85 798 r: 46 72 048 auf einem von Nordosten her einmündenden Waldweg, dann ca. 260 m in südlicher Richtung, dann ca. 60 m in östlicher Richtung bis zur Wald/Wiese-Grenze, von dort ca. 160 m in westlicher, dann ca. 100 m in nördlicher Richtung, dann ca. 60 m in westlicher Richtung entlang der Wald/Wiese-Grenze bis zur Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Schernsdorf und Rießen an dem zum Rohrsee führenden Fließ, von dort ca. 320 m in nördlicher Richtung entlang der östlich des Rohrsees verlaufenden Gemeindegrenze bis zur Landesstraße L 37 von Rießen nach Schernsdorf (hier Übergang in das Gemeindegebiet von Schernsdorf), von dort ca. 150 m in westlicher Richtung entlang der L 37 bis zu einem von Norden her einmündenden Waldweg, von dort ca. 670 m in nördlicher Richtung entlang des Weges, der an der westlichen Seite des zum Mochnitzpfuhl führenden Fließes verläuft bis zu einem von Westen her einmündenden Waldweg, von dort ca. 320 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Schneise für die 380-kV-Leitung, von dort ca. 2 340 m in nördlicher Richtung entlang des ca. 40 m westlich parallel zur 380-kV-Leitung verlaufenden Weges bis zur Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Schernsdorf und Rießen (hier Übergang in das Gemeindegebiet von Rießen), von dort ca. 530 m in nordöstlicher Richtung entlang von Waldwegen bis zur nordöstlich des Waldsees gelegenen Waldwegkreuzung, von dort ca. 1 370 m in nordöstlicher Richtung entlang des Blockweges bis zur „Blockwegspinne“ genannten Waldwegkreuzung, von dort ca. 4 km in südöstlicher Richtung entlang der unter Nummer 3.3 beschriebenen Grenze der Zone III A der Fassung Rautenkränzer bis zur südwestlichen Ecke der Forstabteilung 133, von dort entlang von Waldwegen ca. 480 m in südöstlicher Richtung, dann ca. 800 m in südwestlicher Richtung, dann 350 m in südlicher Richtung bis zur Siedlung am Waldrand an der östlichen Seite der Binnendüne Rießen, von dort ca. 20 m in östlicher Richtung, dann 80 m in südlicher Richtung entlang der Siedlungsgrenze am Waldrand, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 100 m bis zur nordöstlichen Ecke des Waldstückes, von dort ca. 220 m in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Waldstückes bis zur Südseite der Landesstraße L 37 von Pohlitz nach Rießen, von dort ca. 15 m in östlicher Richtung entlang der L 37 bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 57 86 607 r: 46 73 979 am Rand eines hier liegenden Waldstückes, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III B der Fassung Rautenkränzer.

Übersichtskarte

Anlage 2



<p><b>Legende</b></p> <p><b>W III B</b> Schutzzone III B</p> <p><b>W III A</b> Schutzzone III A</p> <p><b>W II</b> Schutzzone II</p> <p>Schutzzone I nicht darstellbar</p>	<p style="text-align: center;">N</p> <p style="text-align: center;">↑</p>	<p style="text-align: center;"><b>LAND BRANDENBURG</b></p> 
<p>0 500 1000m</p>  <p>Kartengrundlage: RTK 50 Blatt 3752, 3952</p> <p>Nutzung mit Genehmigung der LGB, GB-G I/99</p>		

### Anlage 3

#### Begriffsbestimmungen

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Darin sind die Lagerungs- und Ausbringungsverluste bereits berücksichtigt. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart	Dungeinheiten (DE) pro Tier
Milchkühe, über 2 Jahre	1,0
Mutterkühe und Fleischrinder über 2 Jahre	0,5
Rinder, 1 bis 2 Jahre	0,7
Jungvieh bis 1 Jahr	0,3
Kälber bis 3 Monate	0,11
Pferde	1,0
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine > 20 kg	0,14
Schafe	0,1
Ziegen	0,1
Legehennen	0,01
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten, 7 Wochen	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

## Anlage 4

## Übersicht über die in den Schutzzonen II, III A und III B bestehenden Verbote

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
<b>1 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Brachland - verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden  verboten für Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstige organische Dünger		
1.2 Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm	verboten		
1.3 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 m <sup>3</sup> übersteigt, eine Leckerkennung zulässt	
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter,	verboten, ausgenommen Behälter,  die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
1.5 Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien	verboten	verboten, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung oder an Hängen oder auf Kuppen erfolgt	
1.6 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren		
1.8 Stallungen für Tierbestände zu errichten oder zu betreiben	verboten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung von Gülle, Mist und Jauche nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird  <i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.)</i>		

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2	verboten	verboten, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen die Freilandtierhaltung in bestehenden zoologischen Anlagen	---
1.10 Beweidung	verboten	---	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern diese nicht im aktuellen Pflanzenschutzmittelverzeichnis, herausgegeben durch die biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, aufgeführt sind und keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen sowie in einem Abstand von weniger als 10 m zu oberirdischen Gewässern	verboten		
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet	
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.)</i>	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren	---
1.15 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen und forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten	verboten, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen	---
1.16 Landwirtschaftliche Dränagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
1.17 Umwidmung von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3		verboten	
1.18 Offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4		verboten	
<b>2 sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie z. B. das Errichten und Erweitern von Fischteichen, Kies-, Sand- und Tongruben, Übertagebergbau und Torfstichen, sowie deren Wiederverfüllung	verboten für alle Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 BbgWG, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird	
2.2 Anlagen zur Eigenwasserversorgung zu errichten, zu erweitern oder zu erneuern	verboten	---	
2.3 Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System	
<b>3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 VAWS <u>und</u> verboten, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann	---
3.2 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern		verboten	

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
3.3 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	---	
3.4 Unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes	verboten		
3.5 Wassergefährdende Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden zu transportieren	verboten, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 VAwS	---	
3.6 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln zu errichten	verboten	---	
3.7 Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	
3.8 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
3.9 Transport radioaktiver Materialien	verboten	---	
3.10 Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.11 Kraftwerke oder Heizwerke zu errichten	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.)</i>	verboten, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
<b>4 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	---
4.3 Trockenaborte und Abwassersammelgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen Anlagen mit Nachweis der Dichtigkeit - verboten für Abwassersammelgruben in Segmentbauweise	
4.4 Ausbringen von Abwasser jeglicher Art	verboten, eingeschlossen das Verregnen oder Verrieseln von Abwasser zu Dünge Zwecken		
4.5 Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und wenn die Entwässerungsanlagen den nebenstehend in Schutzzone III A genannten Anforderungen genügen	verboten, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) entsprechen und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	---
4.7 Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer	<i>(Die Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer ist hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.)</i>	verboten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt, mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser	---

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
<b>5 Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.3 Verwenden von wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten		
5.4 Öffentliche Freibäder und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung - verboten für Wurfscheibenschießanlagen und Golfanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen abzuhalten oder durchzuführen	verboten	- verboten für Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen - verboten für Motorsport	---
5.7 Friedhöfe zu errichten	verboten		---
5.8 Flugplätze, einschließlich Sicherheitsflächen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
5.9 Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten		
5.10 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.11 Baustelleneinrichtungen und Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
5.12 Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung	verboten		
5.13 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser; unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	---	
5.14 Sprengungen	verboten, sofern es sich um unterirdische Sprengungen handelt	verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird	
<b>6 bauliche Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Instandhaltungsmaßnahmen	---	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird	---	

## **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wittenberge**

Vom 5. Januar 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### **Allgemeines**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Wittenberge das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes sind die Stadtwerke Wittenberge GmbH. Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungs-bereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B.

### § 2

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Grenzen der Zonen I, II, III A und III B sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt. Für die genaue Grenzziehung sind die Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz, der Stadt Wittenberge und dem Amt Bad Wilsnack/Weisen hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

### § 3

#### **Schutzbestimmungen**

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten auch für die Zone III A, die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone III A gelten auch für die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die

Zone I. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

### § 4

#### **Schutz der Zone III B**

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, flüssigen Sekundärrohstoffen und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
  - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
  - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
  - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 1. November bis 1. März,
  - d) auf Brachland,
  - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm aller Art,
3. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 Kubikmeter übersteigt, eine Leckerkennung zulässt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt,
6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Gärfutterzubereitung und -lagerung in ortsveränderlichen Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten überschritten wird,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutz-

- mittel verwendet oder keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,
10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen oder in einem Abstand von weniger als 10 Meter zu oberirdischen Gewässern,
  11. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet,
  12. der Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3,
  13. offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4,
  14. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
  15. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  16. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
  18. der Wiedereinbau von Abfällen zur Verwertung, insbesondere Abfälle aus Boden- und Bauschuttbehandlungsanlagen und der Altlastensanierung, ausgenommen mineralische Abfälle, die der Zuordnungsklasse Z0 der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
  19. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
  20. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
  21. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, ausgenommen gasbetriebene und mit regenerativen Energien betriebene Anlagen,
  22. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
  23. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird,
  24. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
  25. das Ausbringen von Abwasser,
  26. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
  27. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
  28. das Errichten oder Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen,
  29. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Asche, Bauschutt, Sedimente, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen,
  30. das Einrichten von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
  31. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
  32. das Errichten von Wurfscheibenschießanlagen,
  33. das Errichten von Golfanlagen,
  34. das Errichten von Flugplätzen,
  35. das Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
  36. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
  37. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung,
  38. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird.

§ 5  
**Schutz der Zone III A**

In der Zone III A sind verboten:

1. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
2. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt,
3. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren,
4. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen und forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
5. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten und Erweitern von Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen und Torfstichen, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
6. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
7. das Errichten oder Erweitern von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken,
8. das Errichten oder Erweitern von Eisenbahnanlagen,
9. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

10. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,

11. das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,

12. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

§ 6  
**Schutz der Zone II**

In der Zone II sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, flüssigen Sekundärrohstoffen und sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von befestigten Dungstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle,
4. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien,
5. das Errichten von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung,
6. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
7. die Beweidung,
8. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
9. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, ausgenommen die Bewässerung von Hausgärten,
10. das Errichten von landwirtschaftlichen Dränagen,
11. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen,
12. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung,
13. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
14. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
15. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,

16. der Transport wassergefährdender Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe,
17. das Errichten von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen,
19. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials,
20. der Transport radioaktiver Materialien,
21. das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird,
22. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten,
23. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
24. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
25. das Einrichten von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
26. das Errichten von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen,
28. das Errichten von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

## § 7

**Schutz der Zone I**

In der Zone I sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

## § 8

**Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung**

Die Verbote des § 4 Nr. 26, des § 5 Nr. 5, des § 6 Nr. 21, 23, 28, 29, 30 und 31 sowie des § 7 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## § 9

**Befreiungen**

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 Befreiung erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 5 Nr. 12 nicht widerruflich.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 10

**Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 oder Richtschilder 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

#### § 11

##### **Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 fallen, auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen Entschädigung zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden.

(4) Die Anordnung gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesbergamt.

#### § 12

##### **Entschädigung und Ausgleich**

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

#### § 13

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 9 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

#### § 14

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nr. 125-26/78 vom 27. November 1978 des Kreistages Perleberg festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Wittenberge aufgehoben.

Potsdam, den 5. Januar 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

## Anlage 1

### Abgrenzung der Schutzzonen

#### 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Wittenberge befindet sich an der Bentwischer Chaussee im Ortsteil Lindenberg der Stadt Wittenberge (Landkreis Prignitz). Die 15 Brunnen sind in der näheren Umgebung des Wasserwerkes, im Norden und Westen bis in etwa 300 m und im Osten bis in etwa 600 m Entfernung angeordnet.

Alle nachfolgend genannten Hoch- und Rechtswerte sind Gauß-Krüger-Koordinaten im 4. Meridianstreifen (Bezugsellipsoid: Bessel).

#### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenze der Zone I verläuft als Kreis mit einem Radius von 10 m um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. In der Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zone I bilden.

Brunnen-Nr.	Hochwert	Rechtswert
6	58 77 110	44 82 926
9	58 77 091	44 82 971
11	58 77 163	44 82 984
14	58 77 238	44 83 038
15	58 77 133	44 82 973
16	58 77 015	44 82 985
17	58 77 182	44 82 869
18	58 76 961	44 82 903
19	58 76 948	44 82 703
20	58 76 977	44 82 895
21	58 76 898	44 82 923
22	58 76 801	44 83 638
23	58 76 836	44 83 441
24	58 76 905	44 83 177
25	58 76 879	44 83 287

#### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Beschreibung der Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Prignitz im Ortsteil Lindenberg der Stadt Wittenberge an der Bundesstraße 189 ca. 50 m vor der Waldhausstraße aus Richtung Weisen kommend. Die im Folgenden genannten Straßen und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone II.

Beginnend an der Bundesstraße 189 ca. 50 m vor der Waldhausstraße aus Richtung Weisen kommend verläuft die Grenze der Zone II ca. 70 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 67/3 der Flur 33 der Gemarkung Wittenberge bis zum nordöstlichen Grundstückseckpunkt des Flurstücks 73, von dort ca. 100 m in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 73, weiter über den Kiefernweg und entlang der nörd-

lichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 63/4 bis zum nordwestlichen Grundstückseckpunkt des Flurstücks 63/4, von dort ca. 50 m in südlicher und 40 m in westlicher Richtung entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 63/3 bis zum Flurstück 56/1, von dort ca. 80 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 56/1 bis zu Waldhausstraße, von dort ca. 220 m entlang der Waldhausstraße bis zur Bentwischer Chaussee, von dort ca. 30 m in westlicher Richtung entlang der Waldhausstraße bis zum südwestlichen Grundstückseckpunkt des Flurstücks 55/4 der Flur 33 der Gemarkung Wittenberge, von dort ca. 35 m in südlicher Richtung über die Waldhausstraße und weiter entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 23/3 und 23/4 bis zum nordöstlichen Grundstückseckpunkt des Flurstücks 23/12, von dort ca. 55 m in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 23/12 bis zum Flurstück 24/4, von dort ca. 130 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 24/4, 24/3, 24/2, 24/1 und 25/4 bis zum südwestlichen Grundstückseckpunkt des Flurstücks 25/4, von dort ca. 20 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 25/4 bis zur Waldhausstraße, von dort ca. 80 m in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 25/2, 26, 27/1 und 27/2 bis zum Flurstück 27/3, von dort ca. 65 m entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 27/3 bis zum südwestlichen Grundstückseckpunkt des Flurstücks 27/3, von dort ca. 15 m in südlicher Richtung auf einer geraden gedachten Linie bis zur Feldstraße, von dort ca. 150 m in westlicher Richtung entlang der Feldstraße bis zum Verbindungsweg Feldstraße – Waldhausstraße, von dort in nördlicher Richtung entlang des Verbindungsweges bis zur Waldhausstraße, von dort ca. 90 m in nordwestlicher Richtung entlang der Waldhausstraße bis zum Übergang in die Waldstraße, von dort in nördlicher Richtung ca. 120 m entlang des dort abzweigenden unbefestigten Weges bis zur Weggabelung, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 190 m in nordöstlicher Richtung bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 57 der Flur 4 der Gemarkung Bentwisch an der Bentwischer Chaussee, von dort entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 57 bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 53/1, von dort entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 53/1 bis zum Waldweg, von dort in östlicher Richtung ca. 430 m entlang des Waldweges bis zur Wegegabelung, von dort in südlicher Richtung ca. 290 m entlang des Weges bis zu dem nach Osten abgehenden Weg, von dort ca. 220 m entlang dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Wegegabelung, an der das Feld beginnt, von dort entlang des Waldrandes ca. 280 m in südöstlicher Richtung, von dort weiter entlang des Waldrandes ca. 110 m in östlicher Richtung, von dort weiter entlang des Waldrandes ca. 110 m in südlicher Richtung bis zur Waldecke, von dort in Verlängerung der letztgenannten Strecke entlang einer geraden gedachten Linie durch den Wald ca. 80 m in südlicher Richtung bis zur Bundesstraße 189, von dort entlang der Bundesstraße 189 in westlicher Richtung bis zur Waldhausstraße/Ecke Bundesstraße B 189, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen in der Schutzzone II:

Gemarkung Wittenberge, Flur 33

Flurstücke: 23/13, 23/14, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 25/4, 27/3, 27/4, 28 (teilweise), 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2, 31/1 (teilweise), 32/5 (teilweise), 36/1, 37/1, 37/3, 37/4, 38/1, 38/2, 38/3, 40, 41/1, 41/3, 43/1, 43/3, 44/1, 44/3, 46/2, 46/4, 47/5, 47/7, 49/1, 49/3, 49/4, 50/1, 50/3, 53/2, 53/5, 53/7, 53/8, 53/9, 54/1 (teilweise), 55/3, 55/4, 56/1, 62 (teilweise), 63/3, 64/1, 64/2, 65, 66/4, 66/5, 66/6, 66/8, 67/3 (teilweise), 68/1, 69/5, 70/1, 71, 72, 79/1 (teilweise), 158, 163/1 (teilweise)

#### Gemarkung Bentwisch, Flur 4

Flurstücke: 50, 51/1, 51/2, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 53/1, 53/2, 53/3, 54, 55, 56, 72 (teilweise), 71/1 (teilweise), 71/2, 75 (teilweise)

#### 4. Weitere Schutzzone (Zone III A)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Prignitz in der Stadt Wittenberge an der Perleberger Straße/Ecke Lindenweg. Die im Folgenden genannten Straßen und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A.

Beginnend an der Perleberger Straße/Ecke Lindenweg verläuft die Grenze der Zone III A in westlicher Richtung entlang des Lindenweges bis zum Ahornweg, von dort in südwestlicher Richtung entlang des Ahornweges bis zum Akazienweg, von dort in westlicher Richtung entlang des Akazienweges bis zum Bentwischer Weg, von dort in südlicher Richtung ca. 50 m entlang des Bentwischer Weges bis zum Schwartauweg, von dort in nordwestlicher Richtung entlang des Schwartauweges bis zur Bundesstraße 189, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 20 m in nordwestlicher Richtung über die B 189 bis zum Beginn des Weges, der die Weiterführung des Schwartauweges darstellt, von dort entlang des Weges ca. 620 m in nordwestlicher Richtung bis der Weg nach Südwesten abbiegt, von dort entlang des Weges ca. 50 m in südwestlicher Richtung bis zum Kypgraben, von dort ca. 330 m in nordwestlicher Richtung entlang des Kypgrabens bis zur Einmündung des Kypgrabens in den Lindenberger Graben, von dort in nordöstlicher Richtung ca. 40 m entlang des dort verlaufenden Weges bis zum Wäldchen, von dort entlang des nordwestlichen Waldrandes bis zum Heideweg, von dort entlang des Heideweges in nördlicher Richtung bis zur Feldstraße, von dort ca. 40 m in südöstlicher Richtung entlang der Feldstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 29/1 der Flur 34 der Gemarkung Wittenberge, von dort ca. 130 m in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 29/1 und in Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze über das ehemalige Eisenbahngelände bis zum Flurstück 36/2, von dort ca. 80 m in nordwestlicher Richtung entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 36/2 bis zur südlichen Grenze der Gartensiedlung in der Gemarkung Bentwisch, von dort ca. 20 m in östlicher, dann 400 m in nördlicher, dann 60 m in östlicher, dann 80 m in nördlicher Richtung entlang der Grenze der Gartensiedlung Bentwisch bis zu dem Weg der in östlicher Richtung zur Bentwischer Chaussee führt, von dort ca. 160 m in

östlicher Richtung entlang des Weges bis zur Bentwischer Chaussee, von dort in nördlicher Richtung entlang der Bentwischer Chaussee (Kreisstraße K 7034) bis zur Einmündung des Weges Ausbau Bentwisch, von dort ca. 630 m in östlicher Richtung entlang des Weges Ausbau Bentwisch bis zur Kreuzung mit dem Graben I/126, von dort entlang des Grabens I/126 in nordöstlicher Richtung bis zur Eisenbahnstrecke, von dort ca. 310 m in nördlicher Richtung entlang des an der Ostseite der Eisenbahnstrecke verlaufenden Grabens bis zur Baumreihe, von dort ca. 340 m in südöstlicher Richtung entlang der Baumreihe bis zum Graben I/121, von dort ca. 120 m in nördlicher Richtung entlang des Grabens I/121 bis zum Waldrand, von dort ca. 30 m in westlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum Beginn des Waldweges, von dort ca. 290 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldweges bis zu einem in westöstlicher Richtung verlaufenden Waldweg, von dort ca. 990 m in östlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Kreisstraße 7031 Weisen-Schilde, von dort ca. 430 m entlang der Kreisstraße 7031 Richtung Weisen bis zum Beginn des Wäldchens am Friedhof, von dort ca. 100 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldrandes, von dort ca. 65 m entlang einer gedachten geraden Linie bis zur Südwestseite des Friedhofes, von dort ca. 160 m entlang der Südwestseite des Friedhofes bis zum Weg am Waldrand, von dort ca. 100 m in westlicher Richtung entlang dieses Weges bis zu dem südlich beginnenden Wäldchen, von dort ca. 250 m in südwestlicher Richtung entlang des südlichen Waldrandes bis zur Baumreihe, von dort ca. 660 m in südlicher Richtung entlang der Baumreihe bis zum Ende der Baumreihe, von dort ca. 100 m in südwestlicher Richtung entlang einer als Verlängerung der Baumreihe gedachten geraden Linie bis zur Eisenbahnstrecke, von dort ca. 170 m in westlicher Richtung entlang der Eisenbahnstrecke bis zum letzten bebauten Grundstück, dem Flurstück 53/5 der Flur 3 der Gemarkung Weisen, von dort entlang der Grundstücksgrenze der Flurstücke 53/5 und 51/5 in südlicher Richtung bis zur Bundesstraße 189, von dort ca. 30 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie rechtwinklig über die Bundesstraße 189 bis zur Perleberger Chaussee, von dort ca. 1 180 m in südwestlicher Richtung entlang der Perleberger Chaussee bis zum Schnittpunkt der Perleberger Chaussee mit einer gedachten Verlängerung des Lindenweges nach Osten, von dort ca. 110 m in westlicher Richtung entlang dieser gedachten Verlängerungslinie über die Eisenbahnstrecke bis zur Perleberger Straße/Ecke Lindenweg, dem Anfangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III A.

#### 5. Weitere Schutzzone (Zone III B)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Prignitz, ca. 1,2 km südlich der Ortsmitte von Schilde, in der Flur 6, Gemarkung Schilde, an einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 78 775 r: 44 84 763 auf der Grenze der Zone III A an einer Waldwegkreuzung im Waldgebiet „Buhnenbusch“.

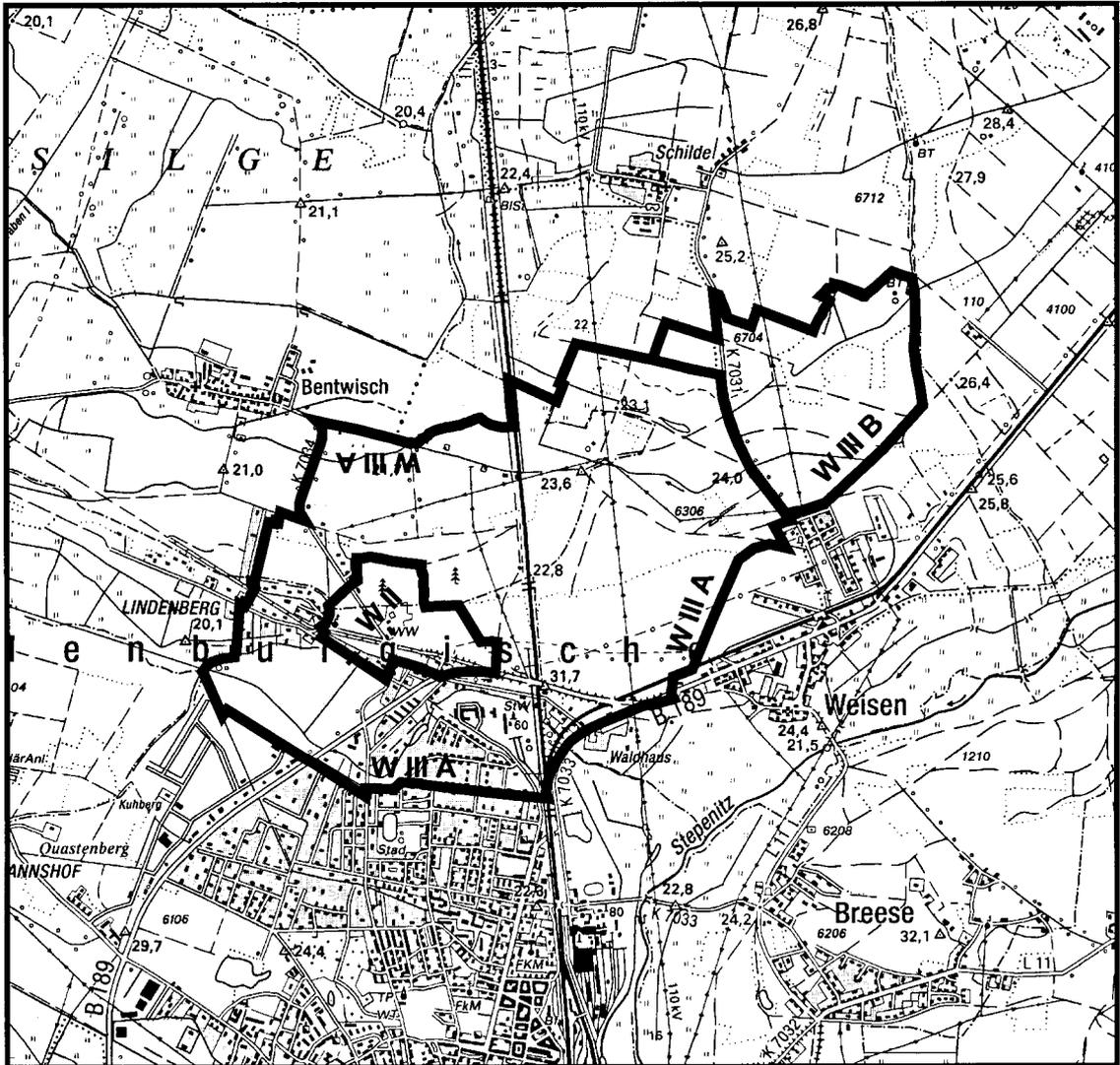
Beginnend an der vorgenannten Waldwegkreuzung verläuft die Grenze der Zone III B ca. 260 m in nördlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur nächsten Waldwegkreuzung, von dort ca. 360 m in östlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Kreisstraße 7031 Weisen-Schilde, von dort entlang der

Kreisstraße 7031 ca. 310 m in Richtung Schilde bis zum Ende des Wäldchens auf der östlichen Straßenseite, von dort ca. 40 m in östlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum Ende des Wäldchens, von dort entlang des Waldrandes ca. 160 m in südlicher Richtung, von dort ca. 170 m weiter entlang des Waldrandes in östlicher Richtung, von dort in nördlicher Richtung ca. 110 m entlang des Waldrandes bis zum Weg, von dort ca. 390 m in südöstlicher Richtung entlang des Waldweges bis zum Ende des Waldes, von dort ca. 1 000 m entlang des Waldrandes in nordwestlicher Richtung bis zur Weisener Gemarkungsgrenze, von dort ca. 270 m entlang der Gemarkungsgrenze und des Waldrandes in südlicher Richtung bis zur

Waldecke, von dort ca. 600 m in südlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Waldschneise, von dort ca. 370 m in südwestlicher Richtung entlang der Waldschneise bis zum Feld, von dort ca. 540 m entlang einer geraden gedachten Linie in südwestlicher Richtung über das Feld bis zum Weg an der nordöstlichen Ecke des Wohngebietes, von dort 250 m in westlicher Richtung entlang des Weges bis zur Kreisstraße 7031 Weisen-Schilde, von dort an verläuft die Grenze der Zone III B in nordwestlicher Richtung entlang der unter Nummer 3 näher beschriebenen nordöstlichen Grenze der Zone III A bis zum Anfangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B an der Waldwegkreuzung im „Buhnenbusch“.

Übersichtskarte

Anlage 2



<p><b>Legende</b></p> <p style="text-align: center;">N</p> <p><u>W III B</u> Schutzzone III B  <u>W III A</u> Schutzzone III A  <u>W II</u> Schutzzone II          Schutzzone I nicht darstellbar</p> <p>0 500 1000 Meter</p> <p>Kartengrundlage: RTK 50 Blatt 2936          Nutzung mit Genehmigung          der LGB, GB-G I/99</p>	<p><b>Wasserschutzgebiet WITTENBERGE</b></p>	<p><b>LAND BRANDENBURG</b></p> 
<p>Karte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wittenberge vom 5. Januar 2004</p>		

**Anlage 3****Begriffsbestimmungen**

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Darin sind die Lagerungs- und Ausbringungsverluste bereits berücksichtigt. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart	Dungeinheiten (DE) pro Tier
Milchkühe, über 2 Jahre	1,0
Mutterkühe und Fleischrinder über 2 Jahre	0,5
Rinder, 1 bis 2 Jahre	0,6
Jungvieh bis 1 Jahr	0,3
Kälber bis 3 Monate	0,11
Pferde	1,0
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine > 20 kg	0,14
Schafe	0,1
Ziegen	0,1
Legehennen	0,004
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten, 7 Wochen	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

**Übersicht über die in den Schutzzonen II, III A und III B bestehenden Verbote**

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
<b>1 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, flüssigen Sekundärrohstoffen und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 1. November bis 1. März - verboten auf Brachland - verboten auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden  verboten für Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstige organische Dünger		
1.2 Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm aller Art	verboten		
1.3 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 m <sup>3</sup> übersteigt, eine Leckerkennung zulässt	
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter,	verboten, ausgenommen Behälter,
		die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.5 Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien	verboten	verboten, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet und ohne dichte Abdeckung erfolgt	
1.6 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterzubereitung und -lagerung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.7 Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren		
1.8 Stallungen für Tierbestände zu errichten oder zu betreiben	verboten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird  <i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.)</i>		
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2	verboten, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgeübt wurde	verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt	---

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
1.10 Beweidung	verboten	---	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern keine für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet oder keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen oder in einem Abstand von weniger als 10 m zu oberirdischen Gewässern	verboten		
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten, ausgenommen die Bewässerung von Hausgärten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet	
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.)</i>	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren	---
1.15 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen und forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen		---
1.16 Landwirtschaftliche Dränagen zu errichten	verboten	---	
1.17 Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3	verboten		
1.18 Offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4	verboten		
1.19 Forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge einzusetzen	verboten	---	
<b>2 sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie z. B. das Errichten und Erweitern von Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen und Torfstichen, sowie deren Wiederverfüllung	verboten für alle Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 BbgWG, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen		---
2.2 Anlagen zur Eigenwasserversorgung zu errichten, zu erweitern oder zu erneuern	verboten	---	
2.3 Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
<b>3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 VAwS <u>und</u> verboten, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann	---
3.2 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten	verboten		
3.3 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen	---	
3.4 Unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes	verboten		
3.5 Wassergefährdende Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden zu transportieren	verboten, ausgenommen Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 VAwS	---	
3.6 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln zu errichten	verboten	---	
3.7 Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen	verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten	
3.8 Abfälle zur Verwertung, insbesondere Abfälle aus Boden- und Bauschuttbehandlungsanlagen und der Altlastensanierung wieder einzubauen	verboten, ausgenommen mineralische Abfälle, die der Zuordnungsklasse Z0 der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen		
3.9 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials zu errichten	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
	entspricht Zone	II	III A	III B
3.10	Transport radioaktiver Materialien	verboten	---	
3.11	Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wasserführender Stoffe wie Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken zu errichten	verboten		
3.12	Kraftwerke oder Heizwerke zu errichten	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern.)</i>	verboten, ausgenommen gasbetriebene und mit regenerativen Energien betriebene Anlagen	
<b>4 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes		
4.2	Abwasserkanäle und -leitungen zu errichten, zu erweitern, zu sanieren oder zu betreiben	verboten für das Errichten oder Erweitern, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet wird	verboten, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird	
4.3	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten	verboten	---	
4.4	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter	
4.5	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.6	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	II	III A	III B
<b>5</b>	<b>Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau</b>		
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen
5.3	Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Asche, Bauschutt, Sedimente, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	
5.4	Öffentliche Freibäder und Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung - verboten für Wurfscheibenschießanlagen und Golfanlagen
5.6	Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen durchzuführen oder abzuhalten	verboten	- verboten für Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen - verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten	verboten	---

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
5.8 Flugplätze zu errichten		verboten	
5.9 Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten		verboten	
5.10 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.11 Baustelleneinrichtungen und Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
5.12 Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung	verboten		
5.13 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	---	
5.14 Sprengungen	verboten, sofern es sich um unterirdische Sprengungen handelt	verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird	
<b>6 bauliche Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen	---	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird	---	

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

100

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 3 vom 19. Februar 2004

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes**

Vom 14. Januar 2004

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 20) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

#### Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2000 (GVBl. 2001 II S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Untersuchung auf Trichinen bei erlegtem Haarwild

a) Verdauungsmethode

b) Kompressionsmethode“.

2. Nummer 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Januar 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0